

Thüringer Oberlandesgericht

Az.: (S) AR 5/23
322 E - 1/23 - Thüringer Generalstaatsanwaltschaft
Schöffengelegenheit 131/23 - Landgericht Erfurt



Beschluss

In dem Amtsenthebungsverfahren

gegen die Schöffin

G K,
geboren am

beteiligt:

Landgericht Erfurt,
, Gz.: Schöffengelegenheit 131/23
- Antragsteller -

hat der 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht G,

Richter am Oberlandesgericht B und

Richter am Landgericht Dr. B

am 09.03.2023

b e s c h l o s s e n :

1. Die Schöffin G K wird des Schöffenamtes enthoben.
2. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Gründe:

I.

Mit Verfügung vom 17.01.2023 hat der Vorsitzende der 10. großen Strafkammer bei dem Landgericht Erfurt beantragt, darüber zu befinden, ob die betroffene Schöffin wegen Verletzung ihrer Amtspflichten gemäß § 51 Abs. 1 GVG des Schöffenamtes zu entheben sei.

Zur Begründung nimmt der Vorsitzende auf Berichterstattung auf dem Internetportal des Mitteldeutschen Rundfunks vom 14.01.2023 Bezug, nach dem es sich bei der Schöffin um eine „rechte Aktivistin“ handele. Dort wird dargestellt, dass anlässlich einer seitens der Schöffin organisierten Demonstration im November 2022 vor dem Landtag in E Redner aufgetreten seien, zu denen sich unmittelbare Verbindungen zu von Organen des Bundes- bzw. Landesverfassungsschutzes als „gesichert“ bzw. „erwiesen“ rechtsextremistisch eingestuften Gruppen herstellen ließen. Der Veranstaltung hätten 2.000 Menschen beigewohnt, die Anmeldung habe eine Erwartung von 10.000 Teilnehmern betroffen. Stellvertretender Versammlungsleiter sei ein bekannter wie vorbestrafter Rechtsextremist gewesen. Im September 2022 habe die Schöffin an einem Netzwerktreffen der NPD teilgenommen.

Weiter teilt der Vorsitzende der 10. Strafkammer mit, dass die Schöffin auf sein Befragen im Zuge einer Hauptverhandlung vor der 10. Strafkammer am 17.01.2023 - wie in seinem Aktenvermerk vom selben Tage festgehalten - mitgeteilt habe, dass die dort erhobenen Vorwürfe überwiegend nicht stimmten, sie letztlich aber eine Demonstration am 12.11.2022 vor dem E Landtag angemeldet habe. Den dortigen Rednern, die sie nicht eingeladen habe, müsse man nur mal zuhören. Mit dem Gesagten habe sie kein Problem.

Der Amtsenthebungsantrag führt weiter aus, dass der Presseartikel Anhaltspunkte dafür biete, dass die Schöffin politisch in einer ihre Amtspflichten verletzenden Weise agiere, zumal sie ausweislich des Artikels im September an einem Netzwerktreffen der NPD teilgenommen habe. Nach einer Mitteilung der Landespolizeiinspektion E vom 12.01.2023 gelte die Schöffin als Führungsperson der sog. Querdenkerszene. Diese - dem Antrag beigefügte - Mitteilung führt weiter aus, dass der Landespolizeiinspektion E seit dem Frühjahr 2020 Erkenntnisse zur politischen Be-

tätigung der Schöffin als eine solche Führungsperson vorlägen.

Die Leitende Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft E hat in ihrer Stellungnahme vom 13.02.2023 ausgeführt, keine abschließende Einschätzung treffen zu können, ob die Schöffin „rechtsradikal oder rechtsextrem“ sei. Zwar bestünden Erkenntnisse im Hinblick auf mehrere gegen die Schöffin im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz geführter Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren sowie eines Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Vorwurfs des Verstoßes gegen die ThürSARS-CoV-2-SonderEindMaßnVO mit Tatzeitpunkten zwischen dem 14.01.2020 und dem 27.06.2022. Diese seien jedoch als Strafverfahren nach § 153 Abs. 2 bzw. 1 StPO bzw. als Bußgeldverfahren nach § 47 Abs. 2 OWiG jeweils eingestellt worden. Die Verfahren hätten öffentliche Kundgebungen bzw. Versammlungen und in einem Fall den Vorwurf des Verstoßes gegen das Verbot des gemeinsamen Aufenthalts im öffentlichen Raum zum Gegenstand gehabt. Weiterhin wird ausgeführt, dass aus Sicht der Staatsanwaltschaft aufgrund der - lokalen wie überregionalen - Presseberichterstattung ein Ablehnungsgrund im Hinblick auf ihre Einbindung in das vor dem Landgericht E am 17.01.2023 geführte Hauptverfahren mit dem Gegenstand des gewerbsmäßigen bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern bestanden hätte und die Sitzungsvertreterin einen entsprechenden Antrag gestellt hätte, wäre die Strafkammer dem nicht durch Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens und Aussetzung der Hauptverhandlung zuvor gekommen. Dafür spreche auch, dass in der Regionalpresse am 14.01.2023 ein Presseartikel abgedruckt gewesen sei, der die Schöffin am Rednerpult neben einem bekannten Rechtsextremisten zeige (abrufbar über <https://www.tlz.de/leben/recht-justiz/setzt-das-landgericht-erfurt-rechte-aktivistin-als-schoeffin-ein-id237367427.html>).

Die Generalstaatsanwaltschaft hat dahingehend Stellung genommen, dass der hier vorliegende Sachverhalt jedenfalls mit der Entscheidung des OLG Hamm vom 14.06.2017 (Az. 1 Ws 258/17) nicht vergleichbar sei und der Antrag im Lichte derer des OLG Zweibrücken vom 14.10.2022 (Az. 1 Ws 187/22) wohl abzulehnen wäre.

Die vom Senat angehörte Schöffin hat in ihrer Stellungnahme vom 11.02.2023 erklärt, dass sie aus ihrer Sicht ihre Amtspflichten stets erfüllt habe. Sie habe durchaus zu den Personen gehört, die hinsichtlich der pandemiebezogen angeordneten Einschränkungen „auf die Straße gegangen“ seien, weil u.a. sie bereits im Frühjahr 2020 erkannt habe, dass Art. 1 GG in Gefahr sei. „Quer, aber nicht falsch denkende“ Menschen, so auch sie, hätten bei der Vorbereitung und Durchführung von Kundgebungen geholfen, wobei man sich ordnungsgemäß und verfassungstreu verhal-

ten habe. Sie wolle wissen, was „rechte Aktivistin“ - als die sie tatsächlich im Artikel vom 14.01.2023 bezeichnet worden sei - bedeuten soll, ob dies etwas Gutes im Sinne von „rechtens“ sei.

Sie habe zwar die Demonstration vom 12.11.2022 angemeldet, nicht aber die dortigen Redner eingeladen. Vor Ort seien nur klare Defizite der Politik aufgezeigt worden, wenn auch von den Medien darüber „Hass und Hetze ausgeschüttet“ werde. Sie wisse auch nicht, was rechtsextreme Aussagen überhaupt sein sollen. Sie sei weder Mitglied irgendeiner Partei noch werde sie einer solchen beitreten. An dem Netzwerktreffen im September 2022 in E habe sie teilgenommen, nachdem dieses von dem Verlag D. S. [einem Presseorgan der NPD] organisiert worden sei. Sie habe nicht gewusst, dass es sich dabei um ein Treffen der NPD gehandelt habe, zumal sie generell allseitig interessiert sei und sich gerne ihre eigene Meinung bilde. Sofern sie sich ein Urteil über dieses Treffen bilden sollte, würde dieses durchweg positiv ausfallen, zumal sich dabei Menschen unterschiedlichsten Aussehens und unterschiedlichster Anschauung getroffen hätten, ohne dass es zu Streit oder Hetze gekommen sei. Die seitens des Schöffenverbandes ausweislich des Presseartikels geforderte Maßgabe eines Gebots von Mäßigung und Zurückhaltung verstehe sie nicht und wisse nicht, ob man dieses etwa auf „Weniger essen, trinken, rauchen, Spaß haben, schlafen...?“ beziehen soll. Was ein Reichsbürger sein solle, wisse sie nicht. Mit ihrer Teilnahme an den Montagsdemonstrationen mache sie nur von Art. 8 GG Gebrauch. Einen Kanal bei einem Messenger-Dienst betreibe sie nicht. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf die Stellungnahme der Schöffin vom 11.02.2023 verwiesen.

II.

Der Antrag des Vorsitzenden der 10. großen Strafkammer des Landgerichts Erfurt ist zulässig und begründet. Die Schöffin war daher ihres Amtes zu entheben.

1. Der Vorsitzende der 10. großen Strafkammer des Landgerichts Erfurt war zunächst für die Antragstellung zuständig. Nach § 51 Abs. 2 GVG ist über die Amtsenthebung eines Schöffen durch einen Strafsenat des Oberlandesgerichts auf Antrag des Richters beim Amtsgericht zu entscheiden. Nach den Gesetzesmaterialien zu dieser Vorschrift, die durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22.12.2010 eingeführt wurde (BGBl. I S. 2248, 2250), richtet sich die Zuständigkeit für die Antragstellung dann, wenn die beteiligte Schöffin oder der beteiligte Schöffe in einer Strafkammer tätig ist, nach § 77 Abs. 3 Satz 3 GVG (vgl. dazu BR-Drucksache 539/10, S. 21).

Bei dem Vorsitzenden der Strafkammer i.S.d. § 77 Abs. 3 Satz 3 GVG handelt es sich zwar nicht grundsätzlich um den Vorsitzenden der Strafkammer, der der betreffende Schöffe zugeteilt wurde, sondern um den Vorsitzenden derjenigen Strafkammer, die durch den Geschäftsverteilungsplan mit der Zuständigkeit für diese Aufgabe betraut worden ist (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl., § 51 GVG Rn. 3). Allerdings ist hier durch den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Erfurt unter B.III.11. der 10. großen Strafkammer als „Strafkammer, der der Schöffe angehört“, diese Aufgabe zugewiesen. Zwar verhält sich der Geschäftsverteilungsplan insoweit explizit nur zu einer Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG (Streichung von der Schöffenliste). Die Zuständigkeit einer Antragstellung nach § 51 GVG betreffend § 77 Abs. 3 Satz 3 GVG lässt sich jedoch als Annex der Zuständigkeit für Streichungen aus der Schöffenliste nach §§ 52 GVG i.V.m. 77 Abs. 3 Satz 2 GVG auffassen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 23.09.2014 - Az. 2 ARs 13/14 = NStZ-RR 2015, S. 54), da sich beide Maßnahmen bei gleicher Stoßrichtung gegenseitig ausschließen und daher bei der Prüfung der Möglichkeit einer Streichung eines Schöffen aus der Schöffenliste auch zu prüfen ist, ob gegebenenfalls die Voraussetzungen eines Amtsenthebungsverfahrens gegeben sind (Senat, Beschluss vom 25.04.2022, Az. (S) AR 36/22). Die Entscheidungen, ob ein Amtsenthebungsverfahren einzuleiten ist oder eine Streichung von der Schöffenliste zu erfolgen hat, stehen in einem Ausschließlichkeitsverhältnis zueinander und können nur entweder in die eine oder in die andere Richtung getroffen werden (Senat, a.a.O.). Wegen dieser Wechselbezüglichkeit und um gegebenenfalls kollidierende oder konfligierende Entscheidungen zu vermeiden, kann die Regelung im Geschäftsverteilungsplan, die den Fall der Amtsenthebung an keiner Stelle explizit benennt, nur so ausgelegt werden, dass hier dieselbe Kammer mit beiden Entscheidungen betraut werden sollte.

Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt; insbesondere sind sowohl die betroffene Schöffin als auch die Staatsanwaltschaft angehört worden.

2. Der Antrag ist begründet. Die Schöffin hat ihre Amtspflichten i.S.v. § 51 Abs. 2 GVG gröblich verletzt.

a) Allgemein ist anerkannt, dass auch ehrenamtliche Richter bzw. Schöffen unbeschadet der Tatsache, dass Art. 33 Abs. 5 GG auf sie keine unmittelbare Anwendung findet, besonderen Amtspflichten unterliegen.

Die Vorschrift des § 51 Abs. 1 GVG etwa ist vor dem Hintergrund der infolge fortentwickelter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch für die ehrenamtlichen Richter bestehenden Pflicht zur besonderen Verfassungstreue (vgl. BT-Drucksache 17/3356 S. 16) eingefügt worden, nach der „die Landesjustizverwaltungen streng darauf zu achten [haben], dass zum ehrenamtlichen Richter nur Personen ernannt werden dürfen, die nach ihrem Persönlichkeitsbild und ihrer fachlichen Befähigung - einschließlich ihrer Einstellung zu den Grundentscheidungen unserer Verfassung - die Gewähr dafür bieten, dass sie die ihnen von Verfassungs und Gesetzes wegen obliegenden, durch den Eid bekräftigten richterlichen Pflichten jederzeit uneingeschränkt erfüllen werden" (BVerfG, Beschluss vom 06.05.2008 - Az. 2 BvR 337/08 - juris).

Darüber hinaus ist eine zur Amtsenthebung führende gröbliche Verletzung von Amtspflichten nach Sinn und Zweck der Vorschrift dann anzunehmen, wenn der Schöffe ein Verhalten zeigt, das ihn aus objektiver Sicht eines verständigen Verfahrensbeteiligten ungeeignet für die Ausübung des Schöffenamtes macht, weil er nicht mehr die Gewähr bietet, unparteiisch und nur nach Recht und Gesetz zu entscheiden (so OLG Celle, Beschluss vom 23.09.2014 - Az. 2 ARs 13/14 = NStZ-RR 2015, S. 54). Die Überzeugungskraft richterlicher Entscheidungen beruht nicht nur auf der juristischen Qualität ihrer Gründe, sondern in hohem Maße auch auf dem Vertrauen, das den Richtern von der Bevölkerung entgegengebracht wird; dieses Vertrauen fußt nicht zuletzt auf der äußeren und inneren Unabhängigkeit des Richters, seiner Neutralität und erkennbaren Distanz (BVerfG, Beschluss vom 06.06.1988 - Az. 2 BvR 111/88 = NJW 1989, S. 93).

b) Ob eine hinreichende sichere Tatsachengrundlage für die Annahme besteht, dass Zweifel an der *besonderen* Verfassungstreue der Schöffin vor dem Hintergrund ihrer politischen Betätigung bestehen, insbesondere ein (in welche politische Richtung auch immer tendierender) „Extremismus“ nachweisbar vorliegt und der Annahme diesbezüglicher Integrität der Schöffin widersagt, muss der Senat vorliegend nicht entscheiden.

Eine Pflichtverletzung steht vorliegend aufgrund der umfangreichen und nachgerade auf Außenwirkung gerichteten politischen Betätigung der Schöffin an sich fest, die jedenfalls in dem hier zu konstatierenden Umfang eine Verletzung des Mäßigungsgebots darstellt.

aa) In diesem Zusammenhang ist voranzustellen, dass die Pflicht zur Wahrung der inneren Unabhängigkeit nach § 39 DRiG auch für ehrenamtliche Richter Geltung entfalten muss. Insoweit üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus (§ 30 Abs. 1 GVG), was impliziert, dass sie auch an dieselben Grundpflichten gebunden sind, da sie mit der Rechtsprechung genuin staatliche Aufgaben wahrnehmen. Unabhängigkeit ist dabei weit zu verstehen und betrifft nicht nur die Unabhängigkeit von den Prozessparteien, sondern im umfassenden Sinne Neutralität, Unparteilichkeit und Distanz (BVerwG, Urteil vom 29.10.1987 – Az. 2 C 72/86 = BVerwGE 78, 216, 220) Sie umschreibt insbesondere nicht nur eine innere Einstellung, sondern ein nach außen gerichtetes Mäßigungsgebot, das den (ehrenamtlichen) Richter gleichermaßen verpflichtet, unabhängig zu erscheinen (Nomos-BR/*Staats*, DRiG, 1. Aufl. 2012, § 39 Rn. 2).

Aus diesem Gebot, dass diese innere Einstellung unzweideutig wie unmissverständlich nach außen treten muss, ist auch abzuleiten, dass ein Richter alles unterlassen muss, was als eine voreingenommene, starre, von ihm nicht mehr überprüfte Haltung gedeutet werden kann (*Staats*, a.a.O., Rn. 4). Dies erlegt ihm nicht zuletzt Zurückhaltung und Mäßigung bei (an sich durchaus zulässiger) politischer Betätigung auf; der Richter darf es nicht dazu kommen lassen, dass nach außen der Eindruck der Voreingenommenheit, insbesondere der Unsachlichkeit, entsteht (BVerfG, Beschluss vom 30.08.1983 – Az. 2 BvR 1334/82). Die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, deren integraler Bestandteil auch der Laienrichter ist, gebietet, dass Akzeptanz und Vertrauen der Rechtssuchenden durch Wahrung von Neutralität durch die Richterschaft abgesichert sind. Richterliche Unabhängigkeit versteht sich insoweit nicht als Standesprivileg, sondern als Anspruch des Rechtssuchenden.

Dementsprechend entscheidend ist daher nicht die auch hier entäußerte subjektive Überzeugung der (Laien-)Richterin bzw. Schöffin, ihre Unabhängigkeit wahren zu können, sondern im objektiven Sinne die Wahrung des Vertrauens derer, die sich an dem Begriff der Unabhängigkeit und der entsprechenden Stellung der Richter orientieren (Herrmann/Sandkuhl, *Beamtendisziplinarrecht, Beamtenstrafrecht*, 2. Auflage 2021, § 10 Rn. 961). Das Vertrauen in die Integrität richterlicher Entscheidungen fußt demnach maßgeblich auf der äußeren und inneren Unabhängigkeit des Richters, seiner Neutralität und erkennbaren Distanz, die gerade auch in aktuellen politischen Auseinandersetzungen spürbar bleiben muss, sodass Meinungsäußerungen von Richtern zu politischen Fragen, die geeignet sind, dieses Vertrauen zu erschüttern, dem Richterbild des Grundgesetzes grundlegend widersprechen (BVerfG, Beschluss vom 06.06.1988, Az. 2 BvR 111/88 – juris).

bb) Zur Gewährleistung dieses von Verfassungen wegen erforderlichen neutralen Verhaltens ist es erforderlich, entsprechende Verhaltensanforderungen auch auf den außerdienstlichen Bereich zu beziehen, da dieser - wie hier - Rückschlüsse auf gegenwärtige oder künftige dienstliche Tätigkeit zulässt. Auch die durch das Bundesverfassungsgericht bestätigte Pflicht zur Verfassungstreue erstreckt sich unstreitig auf Aktivitäten außerhalb des eigentlichen Ehrenamts (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 29, juris). Nichts anderes kann wegen der Konnexität von auf Außenwahrnehmung gerichteter politischer Tätigkeit und des Ehrenamtes im Hinblick auf sonstige Amtspflichtverletzungen gelten, wenn diese - wie hier - Auswirkungen auf die dienstliche Tätigkeit haben.

Dabei gilt das Mäßigungsgebot grundsätzlich für jegliches Verhalten im gesellschaftlichen Bereich und ist insbesondere nicht auf die Zugehörigkeit zu einer politischen Gruppe - erst recht nicht zu bestimmten Gruppen - beschränkt.

Umso eher aber muss das Mäßigungsgebot Geltung entfalten, wenn Berührungspunkte zu der Pflicht zur besonderen Verfassungstreue bestehen. Gilt die Maßgabe der Zurückhaltung bereits allgemein im politischen Bereich, so muss dies umso mehr zutreffen, wenn insoweit Schnittmengen zu weiteren Dienstpflichten, namentlich der besonderen Verfassungstreue, bestehen. Die wegen der Eingliederung ehrenamtlicher Richter in staatliche Aufgaben der Rechtsfindung gebotene Attribuierung als „besondere“ Pflicht zur Verfassungstreue wird insoweit auch eine *besondere* Zurückhaltung bei politisch hoch sensiblen bzw. umstrittenen, öffentlichkeitswirksamen Themen erfordern, weil Äußerungen oder sonstige Betätigungen in solchen Bereichen besonders geeignet sind, nach außen hin den Einblick einer gewissen Vorfestlegung und fehlender Neutralität zu erwecken. Je absoluter die in einem bestimmten Umfeld vertretenen Positionen sind, desto strenger wird man das Gebot zu äußerer Distanz verstehen müssen, um dem Neutralitätsgebot hinreichend Rechnung zu tragen.

cc) Soweit kommt es darauf an, dass die Pflichtverletzungen im außerdienstlichen Bereich in die Amtsausübung hineinwirken. Dies ist hier letztlich spätestens seit der entsprechenden Berichterstattung über die Schöffin der Fall, wobei deren Stellungnahme vom 11.02.2023 gerade nicht geeignet ist, diesbezügliche Bedenken im Hinblick auf fehlende Neutralität auszuräumen. Unbestritten bleibt demnach ein erhebliches politisches Engagement im öffentlichen Raum, zudem in einem hochsensiblen, politisch äußerst konträr, aber typischerweise mit vehement wie absolut vorgetragenen politischen Ansichten einhergehenden Zusammenhang.

Die seitens des Antragstellers bzw. der in Bezug genommenen Quellen geschilderten Veranstaltungen und Interaktionsräume der Schöffin waren zum einen auf breite Außenwirkung und damit auch gerade auf breite gesellschaftliche Wahrnehmung angelegt, zumal sie direkt auch Akte der Rechtsetzung betrafen, die einen unmittelbaren Bezug zum Schöffenamts herstellen lassen können.

Art und Umstände der politischen Interaktion, die Einleitung von Ermittlungsverfahren an sich und zumindest anklingend auch die Stellungnahme der Schöffin lassen in dem Kontext für einen neutralen Betrachter besorgen, dass die Schöffin ihren (unter erheblichem Aufwand artikulierten) politischen Interessen und Überzeugungen gegenüber ihren dienstlichen Verpflichtungen vor dem Hintergrund der Bindung an Recht und Gesetz Vorrang gewähren könnte. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es im Zuge der richterlichen Dienstaussübung zahlreich zu Berührungspunkten mit Aspekten kommen könnte, die mit den ausweislich ihrer Stellungnahme wohl als Pflicht aus Art. 1 GG verstandenen Entäußerungen politischer Ansichten in mittelbarem oder gar unmittelbarem Zusammenhang stehen könnten. Der Gerichtsalltag zeigt, dass neben bußgeldbewährten Verstößen auch Straftaten im Zusammenhang mit dem Pandemiegeschehen und seiner Bewältigung zur Aburteilung gelangen, etwa in Form von Verstößen gegen das Versammlungsgesetz, der Ausstellung unrichtiger Gesundheitszeugnisse, des Verfälschens von Ausweispapieren, Widerstandshandlungen usw., die - für sich genommen oder im Zusammenhang mit weiteren Delikten - selbst Gegenstand der Aburteilung durch mit Schöffen besetzter Gerichte sein können, oder aber im Zuge dort zu bewertenden Vorlebens von Betroffenen (Vorstrafenbetrachtung, Gesamtstrafenbildung) unmittelbar in die Urteilsfindung einfließen können.

Das von politischen Auftritten in der Öffentlichkeit geprägte, das Mäßigungsgebot infolge demonstrativer wie plakativer Meinungskundgabe nachgerade unterlaufende, weil auf das Gegenteil ausgelegte Verhalten ist im öffentlichen Bereich und damit auch für jeden möglichen Verfahrensbeteiligten wahrnehmbar gewesen. Aus objektiver Sicht eines Verfahrensbeteiligten tritt darin auch die fehlende Eignung für die Ausübung des Schöffenamts zu Tage, welche maßgeblich in der Gewähr für unparteiische, lediglich an Recht und Gesetz auszurichtende Entscheidungen in der Sache jenseits persönlicher Meinungen besteht (vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 13.09.2017, Az. 2 (S) AR 32/17 (2) - juris).

Ihre Betrachtungsweise dieser Zusammenhänge scheinen der Schöffin auch derart grundlegend, dass es - folgt man ihrer Stellungnahme - aus ihrer Sicht deren öffentlicher Artikulation - und dies unabhängig vom jeweiligen Kontext - bedurfte und wohl weiterhin bedarf.

Dass die Schöffin ausweislich ihrer Stellungnahme vom 11.02.2023 keinen Begriff von einem Gebot der Mäßigung haben will, erscheint unbesehen der dort gebotenen, wohl Ironie darstellenden Interpretationsversuche noch bedenklicher, weil diese Pflicht zur Zurückhaltung zu den grundsätzlichen Amtspflichten gehört (Nomos-BR/*Staats*, DRiG, 1. Aufl. 2012, § 39 Rn. 2: „Kardinaltugend“). Sind diese - obwohl selbstverständlich - nicht bekannt, kann auch aus objektiver Sicht ihre Einhaltung nicht (mehr) erwartet werden.

Zudem ergibt sich auch aus der Stellungnahme der Leitenden Oberstaatsanwältin, dass dort im Verhalten der Schöffin ein Ablehnungsgrund jedenfalls für das Ausgangsverfahren gesehen wird. Dies lässt besorgen, dass es in weiteren Fällen zu entsprechenden Gesuchen von Verfahrensbeteiligten kommen wird, die jedenfalls in im Kontext der politischen Agitation der Schöffin stehenden Sachverhalten aus Sicht eines besonnenen Betroffenen Erfolg haben dürften. Zumal den Kernvorwürfen nicht entgegen tretend gefährdet das Verhalten der Schöffin soweit die Integrität des Schöffenamtes.

dd) Der Senat übersieht auch nicht, dass im Hinblick auf den Grundsatz des gesetzlichen Richters bei Auslegung des Tatbestandsmerkmals "gröblich" in besonderem Maße dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen ist (OLG Celle a.a.O., BT-Drucksache 17/3356, S. 17). Unbeschadet des Umstandes, dass Pflichtverletzungen von besonderer Erheblichkeit für eine Amtsenthebung ausreichen, ist anerkannt, dass auch ein beharrliches Verhalten, das für sich genommen die ständige Besorgnis der Befangenheit eines Schöffen zu begründen geeignet ist, ausreicht (*Gittermann/Löwe-Rosenberg*, StPO, 26. Auflage 2014, § 51 GVG Rn. 4).

Bei erheblichen politischen Aktivitäten, namentlich dann, wenn sie aufgrund von Art und Umfang wie hier ganz erhebliche Außenwirkung zeitigen bzw. gerade darauf angelegt sind, ist dies anzunehmen. Hinzu tritt, dass die Schöffin ausweislich der Auskunft der Staatsanwaltschaft Erfurt in diesem Zusammenhang mehrfach in straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Sicht auffällig geworden ist. Der Senat verkennt dabei nicht, dass sämtliche Verfahren (teilweise nach Erlass eines Bußgeldbescheides bzw. nach Anklageerhebung) nach §§ 153 Abs. 2 bzw. 47 OWiG eingestellt worden sind und der Unschuldsvermutung (auch insoweit diese Vorschriften von jedenfalls geringer Schuld ausgehen) insoweit besondere Bedeutung beizumessen ist. Der Senat ist indes nicht gehindert, daran anknüpfend von einer erheblichen Außenwirkung der Betätigung der soweit offensichtlich auch amtsbekannten Schöffin auszugehen, die der Annahme gebotener Zurückhaltung im Hinblick auf das Schöffenamts in jeder Hinsicht widerspricht.

ee) Die Amtsenthebung ist auch unter besonderer Beachtung der Verhältnismäßigkeitskriterien erforderlich.

Soweit sich die Schöffin bezüglich der ihrerseits eingeräumten Aktivitäten auf ihre Grundrechte namentlich der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, dem Inhalt nach aber auch der freien Meinungsbildung und -äußerung nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG beruft, ergibt sich daraus nichts anderes. Selbst die besonders gehaltvollen politischen Grundrechte nach Art. 5 Abs. 1 GG stehen nicht nur nach Art. 5 Abs. 2 GG unter dem Vorbehalt der allgemeinen Gesetze, die grundrechtsfreundlich im Lichte der insgesamt zu gewährleistenden ungehinderten öffentlichen Diskussion auszulegen sind, sondern finden ihre Schranke in der unmittelbar aus der Verfassung abgeleiteten Verpflichtung eines Schöffen zur persönlichen Verfassungstreue, die ihn - auch außerhalb seines Amtes als ehrenamtlicher Richter - unbeschadet uneingeschränkt zulässiger Kritik an den Zielen oder der konkreten Politik der jeweiligen Regierung verpflichtet, die geltende verfassungsrechtliche Ordnung als schützenswert anzuerkennen, in diesem Sinne sich zu ihr zu bekennen und aktiv für sie einzutreten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.05.1975 – Az. 2 BvL 13/73 = BVerfGE 39, S. 334). Nichts anderes kann hinsichtlich der Aspekte des Neutralitätsgebots und seiner Wahrung nach außen als Grundpflicht auch ehrenamtlicher Richter gelten.

Die somit gebotene Abwägung der beiden kollidierenden grundsätzlich gleichrangigen verfassungsrechtlich normierten Positionen führt in der vorliegenden Konstellation dazu, dass der geforderten besonderen Verfassungstreue und Neutralität der ehrenamtlichen Richterin, insbesondere im Bereich diesbezüglicher Schnittmengen, der Vorrang vor deren persönlicher Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit gebührt. Denn allein durch die Enthebung vom Schöffenamte wird die Grundrechtsausübung der Schöffin außerhalb dieses Amtes in keiner Weise eingeschränkt, wohingegen die Verfassungstreue und auch die Mäßigung jedes haupt- oder ehrenamtlichen Richters zur Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung, die im Interesse der Allgemeinheit liegt und wesentlich von der Integrität und Glaubwürdigkeit ihrer Repräsentanten abhängt, als Grundvoraussetzung für die Befähigung zur Ausübung auch des ehrenamtlichen Richteramtes, auf dessen Ausübung es aber keinen Anspruch gibt, unabdingbar ist (vgl. OLG München, Beschluss vom 21.03.2016, Az. 2 Ws 131/16 – juris).

Insgesamt macht dies eine Amtsenthebung der Schöffin unumgänglich.

3. Die Entscheidung ist unanfechtbar, § 51 Abs. 2 Satz 2 GVG.

G
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

B
Richter
am Oberlandesgericht

Dr. B
Richter
am Landgericht